

Kölner Edikt vom 06.12.1794

Assignaten: Bestrafung wegen Nichtannahme (frz. u. deutsch)

HASTK, Best. 14, A15, fol. 97., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3065

Arbeitstranskription von Susanne Dehnert und Jessica Bredemeier

Hinweis: Transkribiert wurde der deutsche Text.

„Freiheit. Gleichheit Verbrüderung. Tod den Tyrannen.

Sextidi den 16ten Frimaire, im 3ten Jahre der Französischen Republik.

Nachmittags Sitzung.

Urtel des Revolutions-Gerichts zu Aachen.

Nach wiederholter Verlesung der Anklags: Akte des öffentlichen Anklägers, so wie des Verhörs des angeklagten Bürgers Cleuter, Weggelds-Empfängern zu Richterich, fort nach, zufolge des in der heutigen Morgens - Sitzung erlassenen Beschlusses, wiederholter geschehener Abhörung beiderseitiger Zeugen, verurtheilt das Revolutions-Gericht gesagten Bürger Cleuter, weil er überwiesen ist, Unterschied zwischen Papier und klingender Münze gemacht zu haben, in die Geldstrafe von drei hundert Livres, fort Druck- und Anheftungskosten gegenwärtiger Urtel, welche derselbe vor seiner Arrestes - Entlassung zu Händen des öffentlichen Anklägers erlegen soll. Dann wird dem Polizei- Offizier Dauzenberg der Auftrag ertheilt, auf das Betragen des Angeklagten aufmerksam zu seyn. Und ist beschlossen, gegenwärtige Urtel in beiden Sprachen zu drucken, und anzuheften.

Aus Befehl.

W. J. Bonderbank, Sekretair.“